

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde – Vorläufige Abwägung zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Veröffentlichung**

**(Zeitraum: 06.12.2023-14.01.2024)**

<b>Nr.</b>	<b>Verfasser/in</b>	<b>Eingangsdatum</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung der Verwaltung</b>
Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

## Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(Zeitraum: 06.12.2023-14.01.2023)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommune	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	11.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (Verkehr)	19.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	08.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	13.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-	-	-
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-

7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	03.01.2024	<p><i>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 "Solarpark Oelde" vorhabenbezogen - der Stadt Oelde</i></p> <p><i>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</i></p> <p><i>Ihr Schreiben vom 05.12.2023 (Frau Elena Lansing), Az.: ./.</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Planungsunterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</i></p> <p><i>Zu dem Vorhaben werden weiterhin keine Bedenken vorgebracht. Es wird um Beachtung des folgenden Hinweises gebeten:</i></p> <p><i>Im Westen grenzt das Plangebiet an den Axtbach (ELWAS: GSK3E). Es ist der § 31 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i. V. m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten (Gewässerrandstreifen). Auskunft dazu erteilt Herr Volkert, Dezernat 54.2 –Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser–, Telefon 0251/411-....</i></p>	<p>Im Westen des Plangebiets wird – entsprechend der Bestandssituation – Wald festgesetzt. In den Gehölzbestand sowie in den Gewässerrandstreifen wird im Rahmen der vorliegenden Planung nicht eingegriffen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	Bezirk der Kleingärtner e.V.	-	-	-

9	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	-	-	-
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	06.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
12	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-	-
13	Deutsche Bahn AG: Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht))	-	-	-
14	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-	-
15	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (Früher:	-	-	-

	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13)			
16	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	19.12.2023	<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lansing,</i></p> <p><i>der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ erstreckt sich auf einer Länge von ca. 1 km nördlich längs der A 2. Aufgrund dieser besonderen Lage sind die nachstehenden anbaurechtlichen und sonstigen Auflagen für den Verkehr und die Verkehrsentwicklung auf der A 2 zu beachten.</i></p> <p><i>Zur Orientierung ist die 100 m - Anbaubeschränkungszone ebenfalls in dem Bebauungsplan darzustellen. Innerhalb der 40 m Anbauverbotszone sind keine Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen innerhalb der 100 m - Beschränkungszone bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Werbeanlagen, die von der Autobahn eingesehen werden können, dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht errichtet werden.</i></p> <p><i>Die Leuchtpunkthöhen einer eventuellen Notbeleuchtung dürfen das Maß von maximal 5 m über Urgelände nicht überschreiten.</i></p> <p><i>Sofern durch eine Beseitigung von Bewuchs ein unzureichender bzw. lückenhafter Sichtschutz entsteht oder Neuanpflanzungen zur</i></p>	<p>Die Plankarte wird hinsichtlich der 100 m – Anbaubeschränkungszone ergänzt. Der Stellungnahme der Autobahn GmbH wird gefolgt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden hinsichtlich der Leuchtpunkthöhen einer eventuellen Notbeleuchtung ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung werden hinsichtlich möglicher Defizite des Blend-/Sichtschutzes</p>

		<p><i>Verbesserung des Sichtschutzes in ihrer Entwicklung noch Defizite aufweisen, ist für diese Bereiche ein künstlicher bzw. baulicher Blendungsschutz vom Betreiber der Anlage bereitzustellen und vorzuhalten.</i></p> <p><i>Zwischen den Solarfeldern und dem Lärmschutzwall der Autobahn ist für die Fernwasserleitung der Gelsenwasser AG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in ganzer Schutzstreifenbreite unter Ziffer 9.2 festgesetzt worden. Aufgrund einer vertraglichen Regelung mit der Gelsenwasser AG darf der Schutzstreifen für den potenziellen Ausbau der A 2 um 3 m verringert werden. In Konsens zu dieser Regelung ist die Festsetzung Ziffer 9.2 zu ergänzen. Die folgende Ergänzung ist daher unter Pkt. 9.2 aufzunehmen: Die Schutzstreifenbreite bzw. das GFL-Recht kann für den Ausbau der A 2 auf der südlichen Seite um bis zu 3 m reduziert werden.</i></p> <p><i>Ergänzend weise ich darauf hin, dass die genaue Lage der Leitungstrasse dem Planfeststellungsverfahren zum Bau und Betrieb der Fernwasserleitung vorbehalten bleibt.</i></p> <p><i>Die entlang der Autobahneigentumsflächen ausgewiesenen Wegeflächen sind ausnahmslos zur PV-Sonderbaufläche zu entwässern.</i></p>	<p>ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Nach Rückfrage beim entsprechenden Sachbearbeiter der Gelsenwasser AG wurde die in der Stellungnahme beschriebene Vorgehensweise in Bezug auf den Schutzstreifen der geplanten Trinkwasserleitung bestätigt. Der Stellungnahme wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen um einen Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entlang der Autobahneigentumsflächen ausgewiesenen Wegeflächen werden mit einer wassergebundenen Decke befestigt und so geneigt, dass das ggf. nicht unmittelbar versickertes Niederschlagswasser nach Norden, in Richtung des geplanten Solarparks, abfließt. Der</p>
--	--	--	--

			<p><i>Zur Schonung des Baumbestandes an der Nordseite des Autobahnmeistereigrundstückes ist der Hauptzufahrtsweg um 2-3 m von der Grundstücksgrenze abzurücken. Bedingt durch die erforderliche Befestigung des Weges (Schotterrasenaufbau) ist ein entsprechender Wurzelraum für die Bäume freizuhalten. Ein vorsorglicher Abstand ist auch für die geplante Zaunanlage zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die öffentliche Zuwegung zwischen den Modulfeldern 1 und 2 bis zur Betriebszufahrt der Autobahnmeisterei wird aus Verkehrssicherheitsbelangen abgelehnt, da Personen über die Betriebszufahrt auf die Autobahn gelangen könnten. Es wird daher vorgeschlagen, den Fußweg entlang des südlichen Betriebsweges, am Modulfeld 1 vorbei, bis zur Hauptzufahrt an der K 11 zu führen (s. Anlage).</i></p> <p><i>Zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen vorgebracht.</i></p> <p><i>Anhang: Auszug aus der Plankarte</i></p>	<p>Vorhabenträger wird auf dieses Erfordernis hingewiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die geplante Wegeführung nördlich und westlich der Autobahnmeisterei wird – im Bereich des Baumbestands – entsprechend der Stellungnahme der Autobahn GmbH verlegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Der Solarpark war von Beginn des Projekts so konzipiert, die Öffentlichkeit über das Projekt und diese Form der Energieerzeugung zu informieren. Hierzu dient auch der Rundweg durch bzw. entlang des Areals.</p> <p>Die Gefahr, dass Unbefugte auf die Autobahn gelangen können, besteht praktisch überall, wo der „Zugang“ nicht durch Lärmschutzwände, Gebäude oder natürliche Hindernisse versperrt wird. Eine besondere Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den vorliegend geplanten Rundwanderweg ist nicht zu erkennen.</p> <p>Der Anlagenbetreiber erklärt sich bereit, im Bereich der Wegeführung entlang der Autobahn Warnschilder aufzustellen</p>
--	--	--	--	--

				und auf das Betretungsverbot der Autobahntrasse hinzuweisen.
17	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	-	-	-
18	Ericsson Services GmbH	11.01.2024	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
19	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege)	22.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
20	Fernstraßen-Bundesamt	-	-	-
21	GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)	05.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
22	Gelsenwasser AG - Hauptverwaltung	-	-	-
23	Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	21.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
24	Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt	-	-	-
25	Gemeinde Langenberg: Abt. Finanzen und Bauen	15.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
26	Gemeinde Wadersloh	-	-	-



27	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V. (Geschäftsstelle Münster)	06.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
28	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	11.01.2024	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
29	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	10.01.2024	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
30	Kreis Warendorf – Der Landrat		<p><b><i>Stellungnahme</i></b>  <i>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</i></p> <p><b><i>Immissionsschutz:</i></b>  <i>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</i></p> <p><i>In dem vorgelegten Blendgutachten wurde das Wohnhaus Kurenholtweg 10 nicht als Immissionsort berücksichtigt. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist das vorgelegte Blendgutachten um diesem Immissionsort zu ergänzen.</i></p>	<p>Wie im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt sind die PV-Module südlich des Wohnhaus Kurenholtweg 10 nach Süden ausgerichtet/geneigt, so dass sich für das o.g. Wohnhaus keine Blendwirkung ergeben kann.</p> <p>Das Gutachten wird entsprechend ergänzt und den Planunterlagen zu erneuten Offenlage beigefügt. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

		<p><b><i>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</i></b>  <i>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung grundsätzlich zugestimmt.</i></p> <p><i>Ich weise daraufhin, dass bei Starkregenereignissen sichergestellt wird, dass das anfallende Niederschlagswasser auf der Planfläche nicht zu Schäden auf Flächen der Unterlieger kommt.</i></p> <p><b><i>Untere Bodenschutzbehörde:</i></b>  <i>Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</i></p> <p><b><i>Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:</i></b>  <i>Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</i></p> <p><b><i>Naturschutzbehörde:</i></b>  <i>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:</i></p> <p><i>1. Das PV-Konzept des Kreises baut bei der naturschutzfachlichen Bewertung auf der Gestaltung und dem Umfang von Freiflächen im Vergleich zu überstellten Flächenanteilen im Solarpark auf. Hierfür sind eindeutige Aussagen zur Lage und zu Größenordnungen der im Folgenden aufgeführten, rele-</i></p>	<p>Hinsichtlich der Problematik des Wasserabflusses bei Starkregenereignissen fand ein Ortstermin der zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung mit dem Vorhabenträger statt. Im Ergebnis wird das Gelände der Freiflächen-Photovoltaikanlage so modelliert, dass im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser auch dort zurückgehalten/versickert wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.:  Der Stellungnahme wird gefolgt, die Planunterlagen werden aufeinander abgestimmt.</p>
--	--	--	---

			<p><i>vanten Parameter erforderlich und zu ergänzen, die bisherigen Angaben in den Unterlagen sind unklar und differieren.</i></p> <p><i>2. Die Größe und Abgrenzung des Sondergebiets ist in Planzeichnung, Begründung und Landschaftspflegerischem Begleitplan klar und einheitlich darzustellen. Es ist zu definieren, inwieweit nicht überbaubare Flächen in das Sondergebiet mit einbezogen werden sollen oder gesondert festgesetzt werden.</i></p> <p><i>3. Die festgesetzte GRZ ist nach Klärung der Bezugsgrößen zu prüfen und ggfls. zu modifizieren.</i></p> <p><i>4. Die Größenangaben zu überbaubaren Flächen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu prüfen.</i></p> <p><i>5. Es ist der das Plangebiet umrahmende Randstreifen planungsrechtlich zu definieren. Die Ausgestaltung und die Flächenanteile (ungenutzt, Wegeabschnitte mit wassergebundene Bauweise oder unbefestigt) sind festzusetzen und für die Bilanzierung erforderlich.</i></p>	<p>Zu 2.: Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend den Vorgaben der Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf überarbeitet.</p> <p>Zu 3.: Die festgesetzte GRZ wurde vom Vorhabenträger noch einmal geprüft und angepasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.: Die Größenangaben zu überbaubaren Flächen wurden vom Vorhabenträger angepasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5.: der das Plangebiet umrahmende Randstreifen ist planungsrechtlich als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Die Wegeflächen sind in der Plankarte zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 sowie im Vorhaben-</p>
--	--	--	---	--

			<p><i>6. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist zu korrigieren. Sie ist, entsprechend der Darstellungen im PV-Konzept des Kreises, unterteilt in die Flächen des Sondergebietes (Nutzung Berechnungsmodul PV-Konzept) und der übrigen Flächen des Bebauungsplans (Biotoptypen nach Warendorfer Modell) vorzunehmen.</i></p> <p><i>Eine Doppelbewertung von Flächen ist auszuschließen. Die unterschiedlichen Angaben zur Größe der Waldfläche zu prüfen.</i></p> <p><i>Für die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung sind Plandarstellungen zu Bestand und Planung mit Flächengrößen, Zuordnungen und Bewertungen zu ergänzen.</i></p>	<p>und Erschließungsplan verortet. Zudem werden im Durchführungsvertrag (siehe Anlage 4) der Verlauf, die Breite und die Befestigung mit einer wassergebundenen Decke eindeutig geregelt. Daher wird die Forderung einer Festsetzung der innerhalb des Plangebiets gelegenen Wegeverbindungen als Straßenverkehrsfläche von der Stadt zurückgewiesen. Aufgrund der Änderungen im Bereich der Modulflächen wird die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (auch) hinsichtlich der Wegeverbindungen zum Beschluss über die erneute Offenlage noch einmal geprüft und angepasst.</p> <p>Zu 6.: Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend den Vorgaben der Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf überarbeitet.</p>
--	--	--	--	---

			<p><i>Der nach Neuberechnung voraussichtlich erforderliche, externe Ausgleich ist darzustellen.</i></p> <p><i>Ich verweise auf das korrekte Vorgehen bei dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“.</i></p> <p><i>7. Textliche Festsetzung E 1.1: Die Verwendung von Stacheldraht im Kronenbereich der Einzäunung ist auszuschließen. Stacheldraht stellt eine Gefährdung für Vögel dar und ist durch Belassen der bisherigen Formulierung weiterhin auszuschließen. In einer benachbarten Kommune wurde z.B. ein Uhu als Anflugopfer an einem Stacheldrahtzaun festgestellt.</i></p>	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung zur erneuten Offenlage kommt zu dem Ergebnis, dass keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7.: Die Verwendung von Stacheldraht im Kronenbereich der Einzäunung ist aus versicherungstechnischen Gründen als Übersteigschutz notwendig. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>
31	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld (Regionalniederlassung Münsterland)	10.01.2024	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
32	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	08.01.2024	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-

34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
35	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
36	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	07.12.2023	<i>Die Landwirtschaftskammer NRW verweist auf ihre Stellungnahme vom 11.05.2023.</i>	Der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erarbeitete Abwägungsvorschlag (siehe unten) wird beibehalten. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			<p>Stellungnahme der LWK NRW vom 11.05.2023 zur Information:</p> <p><i>Zur o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft- wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Gemäß Ihren Unterlagen ist es das Ziel der Planung, im Süden des Oelder Stadtgebietes - nördlich der Autobahn A2 / E34 - eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.</i></p> <p><i>Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes.</i></p> <p><i>Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</i></p> <p><i>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Information:</p> <p><i>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten/Eigentümern, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.</i></p> <p><i>Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:</i></p> <p><i>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazuge-</i></p>

		<p><i>Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</i></p> <p><i>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</i></p> <p><i>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m<sup>2</sup> restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme rest-</i></p>	<p><i>hörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.</i></p> <p><i>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte</i></p>
--	--	---	---



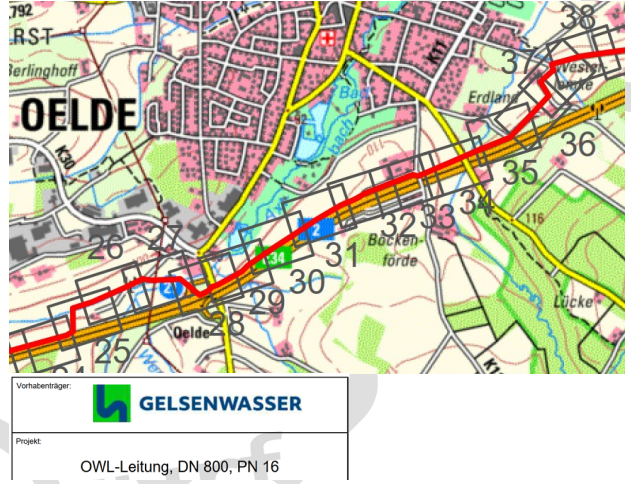
			<p><i>riktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</i></p> <p><i>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</i></p>	<p><i>darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.</i></p>
37	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	02.01.2024	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
38	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
39	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
40	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen (Verkehrsmanagement)	-	-	-
41	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	06.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
42	Stadt Beckum, Bauamt (Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung)	-	-	-



43	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	11.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
44	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB IV.1-61 – Stadtentwicklung	10.01.2024	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
45	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	14.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
46	Thyssengas GmbH	08.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
47	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
48	Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück (Gelsenwasser AG)	14.01.2024	<p><i>Vielen Dank für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung.</i></p> <p><i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme von Herrn Lukas Holtmannspötter vom 26.05.2023.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen dazu haben wir nicht.</i></p>	<p>Der Vorhabenträger und die VGW sind in engem Austausch bzgl. der Realisierung der Trinkwasserleitung. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.</p>
			<p>Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 26.05.2023 zur Information:</p> <p><i>im Folgenden die Stellungnahme der GELSENWASSER AG zum Bebauungsplans Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde:</i></p> <p><i>Die GELSENWASSER AG plant den Bau einer Trinkwassertransportleitung DN 800 von Beckum, Geißlerstraße bis Oelde, Wiedenbrücker Straße. Sie dient der Deckung zukünftiger Trinkwasserbedarfe im Raum Ostwestfalen.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Information:</p> <p><i>Die Projektplanung zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage erfolgt in enger Abstimmung mit der Gelsenwasser AG.</i></p>

		<p><i>Der Plananlage anbei („AB_001_U50_009“) können Sie den aktuellen Planungsstand entnehmen. Die gesamte Trasse verläuft dabei in Abstimmung mit der Autobahn GmbH und dem Fernstraßenbundesamt möglichst parallel zur Bundesautobahn A2 (BAB A2) im 40 m breiten Anbauverbotstreifen.</i></p> <p><i>Für die durch den „Solarpark Oelde“ und die Trinkwassertransportleitung gemeinsam beplanten Flächen (Gemarkung Oelde, Flur 122, Flurstücke 90, 103 und 104) erfolgten bereits Abstimmungen zwischen der Thüga Erneuerbare Energien GmbH &amp; Co. KG (THEE) und der GELSENWASSER AG zur Realisierung beider Projekte. Im Ergebnis wurde ein durch den „Solarpark Oelde“ nicht überbaubarer Korridor für den Bau und Betrieb der Trinkwassertransportleitung abgestimmt, der sich zwischen der Grundstücksgrenze der BAB A2 und der überbaubaren Grundstücksfläche erstreckt, siehe Darstellung im Übersichtsplan „VORHABEN-BEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 153 „Solarpark Oelde“ – Blatt 1“. Die Breite des Korridors ergibt sich aus der Grundstücksgrenze der BAB A2 im Süden und einer gedachten Linie im Norden, die sich aus dem 40 m breiten Anbauverbotstreifen der BAB A2 zuzüglich eines Abstands von mindestens 5 m ergibt, siehe ebenfalls Übersichtsplan „Solarpark Oelde“. Die Trinkwassertransportleitung wird dabei nach den Vorgaben der Autobahn GmbH und des</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>Fernstraßenbundesamts mit einem Abstand von ca. 5 m zur Grundstücksgrenze der BAB A2 trassiert. In einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m zu beiden Seiten der Leitungssachse) ist nach den Regelwerken eine Überbauung unzulässig.</i></p> <p><i>Die GELSENWASSER AG hat keine Einwände bzw. Bedenken gegen die geplante öffentliche Erschließung/die Herrichtung eines Fußwegs durch den Vorhabenträger des „Solarparks Oelde“ im Schutzstreifen der Trinkwassertransportleitung (siehe „Vorhaben- und Erschließungsplan“), wenn die Detailplanung im Vorfeld mit der GELSENWASSER AG abgestimmt wird.</i></p> <p><i>Sollte mit der Errichtung des Solarparks vor Verlegung der Trinkwassertransportleitung begonnen werden, wäre eine aufeinander abgestimmte Bauabfolge der beiden Projekte zur Vermeidung von Bauerschwernissen sowie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für beide Seiten sinnvoll. Im Idealfall kann zunächst die Trinkwassertransportleitung verlegt und dann der „Solarpark Oelde“ errichtet werden. Mindestens aber sollten die südliche Umzäunung und der südliche Fußweg erst nach Verlegung der Trinkwassertransportleitung final hergestellt werden.</i></p> <p><i>Die GELSENWASSER AG ist aktuell in der Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsbau bei der Bezirksregierung</i></p>	
--	--	--	--

			<p><i>Münster, Dezernat 54 und geht gegenwärtig davon aus, die Baumaßnahmen an dieser Stelle ca. Mitte 2025 durchführen zu können.</i></p> <p><i>Auszug aus dem beigefügten Übersichtsplan:</i></p> 	
49	Vodafone West GmbH	29.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
50	Wasser- und Bodenverband Oelde	08.12.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
51	Wasserversorgung Beckum GmbH	12.12.2023	<p><i>Solarpark Oelde Nr. 153</i></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>wir möchten ergänzend drauf hinweisen, das längs des Kurenholdweg die Trinkwasserleitung DN 300 verläuft und diese der Versorgung</i></p>	

			<i>Strombergs dient. Der Leitungsabschnitt zwischen Südeingang des LGS Gelände und der K 11 soll kurzfristig erneuert werden.</i>	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.
52	Westnetz GmbH: Regionalzentrum	-	-	-
53	Zweckverband Mobilität Münsterland	-	-	-

VORABZUG